Kurzbericht

Anlage - Nr.: J/074/2026

Abteilung:	Jugendamt	Datum:	26.10.2026
		AZ:	R 3 / J

Beratungsgremium	**Termin**	**Vertraulichkeit**
Jugendhilfeausschuss	09.11.2026	öffentlich

Qualitätsmerkmale Schutzkonzepte in der Jugendarbeit

Eine Änderung des § 79a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bewirkt, dass auch bei Angeboten der Jugendarbeit Schutzkonzepte erstellt werden müssen.
Ein Schutzkonzept ist ein auf die eigene Organisation und deren Angebote abgestimmter systematischer Plan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt.
Zuständig für die Umsetzung des Gesetzes sind die Jugendämter als örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe.
Das Gesetz verlangt in § 79a SGB VIII unmittelbar nur vom Jugendamt die Anwendung von Schutzkonzepten in dessen eigenen Angeboten. Allerdings ist die Beachtung der Maßstäbe der Qualitätsentwicklung (hierzu gehören auch die vom Jugendamt festgelegten Anforderungen an Schutzkonzepte) eine Fördervoraussetzung nach § 74a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Da die Schutzkonzepte mittlerweile insgesamt etablierter Standard bei der Arbeit mit Minderjährigen sind, schreibt der Bayerische Jugendring, dass ein „Schutzkonzept daher für praktisch alle Einrichtungen und Organisationen erforderlich ist, wenn diese mit Minderjährigen (also mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) arbeiten“.

Der Bayerische Jugendring hat hierzu Empfehlungen von Mindeststandards für ein Schutzkonzept herausgegeben. Er legt Wert darauf, dass die „Anforderungen an ein Schutzkonzept verhältnismäßig sein und an die ehrenamtlichen Strukturen mit jungen Verantwortlichen keine überbordenden Anforderungen gestellt werden sollen“.
Die Verwaltung empfiehlt, in enger Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings, folgende Qualitätsmerkmale für Schutzkonzepte festzulegen:

Welche Elemente muss das Schutzkonzept beinhalten:

- Benennen spezifischer Risikofaktoren (z. B. bezüglich Übernachtungssituationen, Einzelkontakte, besonders vulnerable Zielgruppen)
- Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema sexualisierte Gewalt/Kinderschutz
- Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- Konkrete Verhaltensregeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen im analogen und digitalen Raum (z. B. bezüglich Privatkontakten, Social Media)
- Mindestens eine niederschwellige, verbindliche, transparente Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche (z. B. interne/externe Ansprechperson)

- Notfallplan: Mindestens Sofortmaßnahmen sowie Einbeziehung von kompetenten Fachstellen (spezialisierte Fachberatung)

Mindestanforderungen beim Prozess der Erstellung eines Schutzkonzeptes

- Grundlage des Schutzkonzeptes ist die Reflexion bestehender Schutzprozesse und möglicher Gefährdungen in der Organisation/Einrichtung/Gruppe
- Die Entwicklung des Schutzkonzeptes ist ein partizipativer Prozess unter Beteiligung junger Menschen
- In die Entwicklung des Schutzkonzeptes wird nach Möglichkeit eine fachliche kompetente Stelle (Jugendamt, Fachberatungsstelle, verbandsinterne Beratung) mit einbezogen
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf die konkreten Risikofaktoren in der Organisation und ist allen ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen bekannt. Auch Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden über Schutzmaßnahmen informiert.
- Das Schutzkonzept wird regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt

Der BJR empfiehlt, den Trägern 2 Jahre Zeit zu lassen, ein Schutzkonzept zu entwickeln, da sehr viel Wert auf den Prozess der Erstellung gelegt wird. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie wird die freien Träger bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes beratend unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein [X] ja [ ]

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel			
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:		II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv		Ja
	Ja, negativ		Nein
X	Nein, keine Auswirkung		
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen: Lediglich Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendarbeit			

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung bezüglich der Qualitätsmerkmale von Schutzkonzepten in der Jugendarbeit und beauftragt die Verwaltung, Schutzkonzepte gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendarbeit umzusetzen und weiterzuentwickeln.